



LANDESGERICHT KLAGENFURT
DER PRÄSIDENT

1 Jv 3759/15 s - 02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Klagenfurt, am 30. Oktober 2015

J.W. Dobernigstraße 2
9020 Klagenfurt am WS

Tel.: +43 (0)463 5840-
Fax: +43 (0)463 5840- 373 400

Sachbearbeiter: Menner
*Nebenstelle: 373 362

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben
umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz
team.z@bmj.gv.at

Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015)

Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich auf Anmerkungen zu einzelnen Änderungen zur Vermeidung von Problemstellungen in der Praxis.

Zu Artikel 1 Z 1 (Änderung § 2 Z 1 lit. j GGG):

Bei der vorgeschlagenen Neufassung des § 2 Z 1 lit. j **sublit. cc** GGG, welche „*die in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 13 angeführten Rechtsmittelgebühren*“ zum Inhalt hat, dürfte ein Redaktionsversehen vorliegen. Die Anmerkungen 1 bis 3 zur TP 13 sollen künftig entfallen (s. Artikel 1 Z 55); eine Bezugnahme auf Anmerkung 3 zur TP 13 ist daher nicht zielführend. Hier wäre eine Korrektur auf „die in **Tarifpost 13 lit. d** angeführten Rechtsmittelgebühren“ zweckmäßig.

Zu Artikel 1 Z 5 (Änderung § 7 Abs. 1 Z 1a GGG):

Soweit hier in der Klammer auf das Rechtsmittelverfahren nach „*Anmerkung 3 zur Tarifpost 13*“ verwiesen wird, dürfte es sich wiederum um ein Redaktionsversehen handeln. Auf das oben Gesagte wird diesbezüglich verwiesen; eine Korrektur auf „**Tarifpost 13 lit. d**“ erscheint zweckmäßig.

Zu Artikel 1 Z 8 und Z 31 (Entfall § 23 und neue Anmerkung 1 zur TP 7 GGG):

§ 6 Abs. 1 GGG, der nach dem vorliegenden Entwurf offenbar unverändert bleibt, lautet: *„Der der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Betrag (Bemessungsgrundlage) ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen (Abschnitte B und C).“*

Wenn nun wie vorgesehen die bisherige – in Abschnitt C, § 23 Abs. 1 des GGG geregelte – Bestimmung über die Bemessungsgrundlage hinsichtlich der Gebühren für Entscheidungen über Unterhaltsansprüche in außerstreitigen Verfahren zur Gänze entfallen soll, müsste auch § 6 Abs. 1 GGG eine Änderung dahingehend erfahren, dass zusätzlich auf die neue Anmerkung 1 zur TP 7 GGG (wortgleich mit dem bisherigen § 23 Abs. 1 GGG) verwiesen wird.

Aus hiesiger Sicht erschiene es jedoch sinnvoller, § 23 Abs. 1 bestehen zu lassen, da auch alle anderen Bemessungsgrundlagen in den Abschnitten B und C des GGG geregelt sind.

Zu Artikel 1 Z 30 (Änderung der Tarifpost 7 GGG):

Die in TP 7 II lit. d und TP 7 III lit. d angeführten Rechtsmittelgebühren von EUR 27,40 bzw. EUR 41,10 scheinen im Hinblick auf den Umstand, dass die im Verfahren erster Instanz vorgesehene Mindestgebühr EUR 82,00 beträgt, zu moderat gehalten. In Fällen, in denen das Erstgericht die Bestätigung einer Pflugschaftsrechnung versagt und dagegen ein Rechtsmittel erhoben wird, müssen sich auch die Rechtsmittelgerichte einen Überblick über die gesamte Vermögensverwaltung im Rechnungslegungszeitraum verschaffen. Für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz wird eine Fixgebühr von EUR 123,00 (150 % von EUR 82,00) und für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz eine solche von EUR 164,00 (200 % von EUR 82,00) vorgeschlagen. Die laut Erläuterungen beabsichtigte Abgrenzung zu den Rechtsmittelgebühren nach TP 7 II lit. c (EUR 256,00) und TP 7 III lit. c (EUR 384,00) bleibt erhalten.

Zu Artikel 2 Z 1 (Änderung § 6 Abs. 1 GEG):

Soweit ersichtlich enthält neben § 6c GEG auch § 30 Abs. 2a GGG weiterhin eine Bestimmung über die Möglichkeit der Stellung eines Rückzahlungsantrags.

„§ 30. (2a) Wird der Anspruch des Bundes auf die Eintragungsgebühr zu dem für die Fälligkeit der Grunderwerbsteuer maßgebenden Zeitpunkt begründet (§ 2 Z 4 zweiter Halbsatz), so erlischt die Zahlungspflicht, wenn die Grundbucheintragung nicht vorgenommen wurde. Die Partei, die die Gebühren bezahlt hat, kann die Rückzahlung der Gebühr verlangen, wenn sie eine Bescheinigung des für die Erhebung der Steuer zuständigen Finanzamts vorlegt, dass

die Eintragungsgebühr beim Finanzamt entrichtet worden ist. Wird nach Rückzahlung der Gebühr die Eintragung bewirkt, so wird die Gebühr zu dem im § 2 Z 4 erster Halbsatz angeführten Zeitpunkt fällig; in diesem Fall ist die Gebühr nach den Bestimmungen des GEG einzubringen.“

Es wird daher vorgeschlagen, den Verweis in § 6 Abs. 1 GEG „(§ 30 GGG)“ auf „(§ 6c und § 30 Abs. 2a GGG)“ zu ändern.

Zu Artikel 2 Z 3 (Änderung § 7 Abs. 2 GEG):

Die vorgeschlagene Änderung wird im Hinblick auf die Problematik mit der Bestimmung des § 57 Abs. 3 AVG begrüßt. Um Klarstellung wird gebeten, ob der Mandatsbescheid auch dann zur Gänze außer Kraft tritt, wenn nur eine von mehreren zahlungspflichtigen Parteien Vorstellung erhoben hat oder ob der Mandatsbescheid hinsichtlich der übrigen Zahlungspflichtigen in Rechtskraft erwächst. Würde der Mandatsbescheid nämlich hinsichtlich der übrigen Zahlungspflichtigen in Rechtskraft erwachsen, wären diese einem allfälligen Ermittlungsverfahren nicht mehr beizuziehen.

Anregungen:

§ 64 Abs. 3 zweiter Satz ZPO:

Angeregt wird, auch eine Änderung des § 64 Abs. 3 zweiter Satz ZPO in Erwägung zu ziehen. Der bisherige Wortlaut *„Die Befreiungen nach Abs. 1 Z 1 Buchstaben b bis e können wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten und Gebühren beantragt werden.“* führt mitunter zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass selbst nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens zur Einbringung dieser Gerichtsgebühren und -kosten (also nach Entscheidung über eine erhobene Vorstellung oder nach Erlassung eines Vollbescheides durch die Vorschreibungsbehörde) immer noch ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe bei der Dienststelle des Grundverfahrens eingebracht werden kann, da die Gebühren/Kosten ja noch nicht „entrichtet“ wurden. Dies könnte mitunter zur Folge haben, dass eine rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungsverfahren (Einbringungsverfahren) durch eine allfällige spätere rechtskräftige Verfahrenshilfebewilligung im Grundverfahren ausgehebelt werden kann, wodurch der Aufwand der Justizverwaltungsbehörde schlicht gesagt „umsonst“ gewesen ist. Selbst eine bereits anhängige Eintreibung durch die Einbringungsstelle könnte nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut durch eine rechtskräftige Verfahrenshilfebewilligung im Grundverfahren unterlaufen werden, solange die Gebühren/Kosten nicht (vollständig) zwangsweise eingetrieben (iWS „entrichtet“) wurden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 64 Abs. 3 zweiter Satz ZPO dahingehend abzuändern, dass dieser lautet wie folgt: *„Die Befreiungen nach Abs. 1 Z 1 Buchstaben b bis e können wirksam noch bis zur Beendigung des Verfahrens über die Vorschreibung dieser Kosten und Gebühren beantragt werden.“* (somit ähnlich wie § 24 zweiter Satz UVG).

§ 3 Abs. 1 VGebG:

Weiters wird eine Änderung des § 3 Abs. 1 Z 4 VGebG angeregt. Dieser lautet:

„§ 3. (1) Auf die Vollzugsgebühren sind sinngemäß anzuwenden

1. ...

...

4. § 30 Abs. 2 Z 1, Abs. 3, 3a und 4 GGG über die Rückzahlung der Gebühr und

5. ...“

Zumal die Bestimmungen über die Rückzahlung der Gebühren mit der GGN 2014, BGBl. I Nr. 19/2015 in das GEG transferiert wurden (§ 6c GEG), ist der Verweis im Vollzugsgebührengesetz auf die Bestimmungen des § 30 GGG nicht mehr zielführend.

Referent: Bea. Edgar Menner, Revisor

Dr. Bernd Lutschounig

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG
